

Gesamtüberarbeitung Gemeindestrassenplan – Planungsbericht

Stand Auflage

Dieser technische Kurzbericht fasst das Vorgehen und die wichtigsten Bearbeitungsschritte bei der durchgeführten Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes zusammen.

1. Ausgangslage

Der Gemeindestrassenplan und der Fuss-, Wander-, und Radwegplan wurden bisher als kantonale Mehranforderungen im Datenmodell der amtlichen Vermessung (AV) geführt. Der Gemeindestrassenplan und der Fuss-, Wander- und Radwegplan beschreiben dabei die von den Gemeinden gewidmeten öffentlichen Strassenflächen.

Aufgrund geometrischer Unstimmigkeiten infolge der älteren Plangrundlagen und der anstehenden ÖREB-Aufarbeitung wurde seitens des Kantons St. Gallen das Projekt zur Gesamtüberarbeitung der Gemeindestrassenpläne aufgelegt. Diese Aufarbeitung hat in Abstimmung der Gesamtüberarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung zu erfolgen, da die gewidmeten Flächen der Strassenklassierung als Verkehrsflächen im Zonenplan übernommen werden sollen.

2. Vorgehen Gesamtüberarbeitung

2.1 Aufarbeitung der Planungsgrundlagen

Die bestehenden Daten wurden durch die Lukas Domeisen AG ins neue Datenmodell *SG_Gemeindestrassenplan_gd_V1_0_0* aufgearbeitet. Gleichzeitig erfolgten die folgenden Arbeitsschritte:

- Vergleich und Analyse bisheriger Widmung zur Realität. Als Referenz dienten die Daten der amtlichen Vermessung, Luftbilder und Ortskenntnisse.
- Bereinigung marginaler, zeichnerischer Differenzen
- Verschnitt zum aktuellen Zonenplan
- Tabellarische und grafische Dokumentation der Diskrepanzen zur Besprechung
- Sichtung und Einpassung aller bestehenden Strassen- und Teilstrassenpläne (Scans) zum Vergleich mit den bisher digitalen Daten

2.2 Involvierte Arbeitsgruppe

Der Lead der Gesamtüberarbeitung übernahm die Lukas Domeisen AG im Auftragsverhältnis mit der Gemeinde Benken und in Absprache mit der Ortsplanerin suisseplan. Wesentlich an der Bearbeitung mitgewirkt haben:

Lukas Domeisen AG, Uznach

- Bruno Rüdüsüli, Projektleitung und Datenmanagement
- Barbara Glaus, Sachbearbeitung und Beratung

Gemeinde Benken

- Fabienne Gubser, Gemeindeschreiberin
- Urs Beck, Leiter Bauamt
- Heidi Romer-Jud, Gemeindepräsidentin

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft, Zürich

- Lena Hausding, Leitung Raumplanung

2.3 Beurteilung der Diskrepanzen

Die Sammlung der rund 130 Diskrepanzen wurde in mehreren Sitzungen mit den Vertretern der Gemeinde besprochen und das Vorgehen definiert bzw. die nötigen Entschlüsse gefasst.

Grössere Änderungen wurden gemeindeintern abgeklärt. Bei deutlichen Änderungen zur bisherigen Widmung werden die betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde angeschrieben. Zur Erläuterung wurde ein Detailplan der neuen und alten Situation beigelegt. Der Planentwurf wurde der Ortsplanung zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt. Die Rückmeldungen seitens der Gemeinde, den betroffenen Grundeigentümern und der Ortsplanung wurden daraufhin eingearbeitet.

2.4 Datenprüfung per Kantonschecker

Grundsätzlich konnten sämtliche Strassen und Wege gemäss Weisung und Datenmodell erfasst werden. Der Kantonschecker meldet bloss eine technische Warnung zur Mindestbreite von 1.0 Meter (Regel ID GSP_542). Diese wird zeichnerisch beim flachen Einlenker der Möslistrasse 3035 in die Moosstrasse 3034 unterschritten, es ist keine Anpassung nötig.

Einige Strassen und Wegverbindungen sind mit künftigen Projekten angedacht. Diese Projekte haben die nötigen Verfahren noch nicht durchlaufen oder die Ausgestaltung ist noch nicht klar. Deshalb wurden diese Wege teils schematisch erfasst und mit den Status „projektiert oder Entwurf“ versehen. Die Flächen sind im Geoportal und den Auflageplänen nicht ersichtlich.

Logfile des Datencheckers (Datenstand 01.07.2026):

```
=====
checking basket SG_Gemeindestrassenplan_gd_V1_0_0.Rechtsvorschriften ...
=====
checking basket SG_Gemeindestrassenplan_gd_V1_0_0.Transfermetadaten ...
=====
checking basket SG_Gemeindestrassenplan_gd_V1_0_0.Gemeindestrassenplan ...
=====
*** WARNING *** CHECK(errid=GSP_4405) Gemeindestrasse ist schmäler als 1.0m
      GEOM1=2718355.606/1226734.334,LINE=8183, TOPIC=Gemeindestrassenplan, CLASS=GSP_Gemeindestrasse, TID=ch17djm00001t5e
=====
checking basket SG_Gemeindestrassenplan_gd_V1_0_0.Fuss_Wander_Radwegplan ...
=====

Object Statistics
=====
    1 objects in class Rechtsvorschriften.Dokument
   186 objects in class Gemeindestrassenplan.GSP_Strassenbezeichnung
    14 objects in class Gemeindestrassenplan.GSP_Ueberdeckung
   204 objects in class Gemeindestrassenplan.GSP_Gemeindestrasse
     7 objects in class Gemeindestrassenplan.GSP_Hinweis
   204 objects in class Gemeindestrassenplan.GSPGemeindestrasse_Dokument
   119 objects in class Fuss_Wander_Radwegplan.FWR_Abschnitt
   119 objects in class Fuss_Wander_Radwegplan.FWRAbschnitt_Dokument

completed with no errors
completed with 1 warnings
completed with no infos
elapsed time: 5 seconds
```

3. Vorprüfung

Gemäss Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 16.01.2024 und anschliessender Korrespondenz mit Fabienne Gubser wurden mehrere Anpassungen beschlossen. Anschliessend sei der Gemeindestrassenplan zur Vorprüfung beim kantonalen Tiefbauamt einzureichen. Die Gemeindekanzlei wurde beauftragt, die Informationsschreiben an die Grundeigentümerschaften zu versenden und die Rückmeldungen entgegenzunehmen. Die noch aufgeführten Änderungen wurden eingearbeitet und die Pläne am 01.07.2024 dem Tiefbauamt zur Vorprüfung übermittelt.

Ende August 2024 sind die Resultate der kantonalen Vorprüfung eingetroffen (Geschäftsnummer 24-4631). Nach der Durchführung des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens sind nebst allgemeinen Hinweisen folgende Anmerkungen eingegangen. Die wesentlichen Sachverhalte wurden an der Gemeinderatssitzung vom 02.09.2024 abgehandelt oder im Nachgang mit der Ortsplanung und der Gemeindeverwaltung erörtert und die nötigen Anpassungen vorgenommen.

3.1 Stellungnahme der Kantonspolizei, Verkehrstechnik vom 19.07.2024

Die Rückmeldung erfolgte in einer separaten Zusammenstellung und umfasste Äusserungen genereller Natur.

- a) Gegen die vorgesehene Gesamtrevision des Gemeindestrassenplanes mit Um- / Neuklassierungen und / oder Entwidmungen ist im Grundsatz nichts einzuwenden.
- b) Es wird darauf verwiesen, dass verschiedene Strassen im Gemeindestrassennetz bezüglich Ausbaustandard, Breiten, Sichtverhältnissen usw. nicht den aktuellen Standards entsprechen. Bei der Projektierung von neuen Strassen oder Sanierungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit die aktuellen Normen einzuhalten.
- c) Mit den Klassierungen und / oder Umklassierungen sind allfällige Signalisationen zu prüfen und in Absprache mit der Kantonspolizei gegebenenfalls zu ändern oder neu zu verfügen (z.B. Privatstrasse in G3).
- d) Im Sinne eines Hinweises wird festgehalten, dass die Klassierung verschiedener Strassen und / oder Wege in Anlehnung an das kantonale Strassengesetz auf Grund ihrer Funktion in Frage gestellt werden müssen.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 6a SVG der Bund, Kantone und Gemeinden bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung zu tragen haben. Der Gemeindestrassenbau und somit die Verkehrssicherheit obliegt gemäss Strassengesetz des Kantons St.Gallen (Art. 38 StrG) der politischen Gemeinde. In diesem Zusammenhang machen wir auf Art. 58 des Obligationenrechts (SR 200; abgekürzt OR) aufmerksam, wonach der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes den Schaden zu ersetzen hat, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Instandhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Im Rahmen dieser und anderen Gesamtüberarbeitungen wurde uns durch Wm Erwin Bolt telefonisch bestätigt, dass es sich um allgemeine Bemerkungen handelt und die Gemeinde darauf generell hinzuweisen sei. Insbesondere zu Punkt c) gebe es keine speziellen Beispiele, bei welchen Handlungsbedarf besteht. Aus dieser Stellungnahme sind keine konkreten Änderungen in den Gemeindestrassenplan eingeflossen. Bauliche Massnahmen werden anhand der Gesamtüberarbeitung keine genehmigt.

3.2 Stellungnahme der Ortsplanung des AREG (AREG-OP)

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung, weist darauf hin, dass zwischen den Strassen Nrn. 2011 und 2035 im Bereich der Parzellen Nr. 630 und 633 ein privater Fussweg besteht. Wenige "Meter" Fussweg fehlen für eine Fusswegverbindung zwischen den beiden Strassen. AREG-OP empfiehlt der Gemeinde, eine öffentliche Fusswegverbindung zwischen den beiden Strassen in diesem Bereich zu prüfen.

Änderungen an der Strassenklassierung, sofern sie als Verkehrsfläche (Hinweis) im Zonenplan geführt werden, ergeben Anpassungen im Zonenplan. Bei Verkleinerungen von klassierten Flächen können die Anpassungen redaktionell erfolgen, sofern eindeutig klar ist, welcher Nutzungszone die Flächen zugeordnet werden können. Ist dem nicht so, ist ein ordentliches Verfahren durchzuführen. Diese materiellen Anpassungen erfolgen sinnvollerweise in der anstehenden Gesamtrevision des Zonenplans.

Anpassungen im Zonenplan aufgrund Vergrösserungen von Flächen können grundsätzlich redaktionell vorgenommen werden. In der Gemeinde Benken sind zur Sicherung von einigen Erschliessungsstrassen Baulinienplänen erstellt worden. Die Erschliessungsstrassen wurden an einigen Orten anders gebaut als gemäss Baulinienplänen vorgesehen. Die entsprechenden Baulinienpläne sind daher zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Letzteres hat spätestens im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu erfolgen.

Die obengenannten Einwände wurden mit der Gemeinde besprochen und wie folgt bearbeitet:

- Die genannte Wegverbindung zwischen den Strassen 2011 Haldenstrasse und 2035 Oberen Blattenstrasse würde das Wegenetz vervollständigen und sieht auf dem Plan vielleicht sinnvoll aus.
Es handelt sich dabei jedoch um private Gartenwege, welche teils quer über die Sitzplätze führen. Ebenso besteht bei den genannten Grundstücken Nr. 632 und 633 ein wesentlicher Höhenunterschied und es wären bauliche Massnahmen nötig. Aufgrund des starken Anstieges der Oberen Blattenstrasse in Richtung Süden, würde die genannte Wegverbindung nur durch 4-6 Grundstücke genutzt. Für alle anderen ist der Weg bergab entlang der Blattenstrasse ringer. Es wird deshalb auf eine Klassierung verzichtet.
- Änderungen an den klassierten Strassenflächen haben direkten Einfluss auf die Verkehrsflächen (Hinweise) im Zonenplan. Schon während der bisherigen Verarbeitung und auch bei den kommenden Schritten besteht ein (Daten-) Austausch zwischen den laufenden Überarbeitungsverfahren von Gemeindestrassen- und Zonenplan.

Gemäss Stellungnahme aus der Vorprüfung sind dies aus ortsplanerischer Sicht alle namhaften Punkte. Weiter Änderungen sind nicht in den Gemeindestrassenplan eingeflossen.

3.3 Stellungnahme der Vermessungsaufsicht des AREG vom 12.07.2024

Die Rückmeldung erfolgte in einer separaten Zusammenstellung und umfasste allgemeine, topologische und zu aktualisierende Punkte. Ebenso wurde der Abgleich zu den Nachbargemeinden durchgeführt.

Die Punkte waren mehrheitlich technischer Natur und wurden durch die Lukas Domeisen AG behoben und der Vermessungsaufsicht direkt zurückgemeldet.

3.3.1 Prüfung durch Verein St. Galler Wanderwege

Eine Überprüfung erfolgte schon vorgängig im Zusammenhang mit dem AV-Projekt zur periodischen Nachführung. Diese umfasste einen Vergleich zum Topografischen Landschaftsmodell (TLM) der swisstopo, eine Prüfung der Aktualität und analysierte die Änderungen am FWR.

Bei der Überprüfung im Rahmen dieser Vorprüfung wurden diese beiden Unschönheiten festgestellt und von der Gemeinde beantwortet:

- Es gibt bei der Sternenbrücke im Giessen der Linth entlang eine Doppelführung der Wegelinien. Dies ist für die Signalisation und die Routenführung ungünstig und es wird vorgeschlagen, den Wanderweg entlang der Linth aus dem FWR-Plan zu streichen und nur die Linienführung zur Brücke hoch und wieder runter zu belassen, denn dort steht der Wegweiser.
Die Gemeinde stimmt dieser Anpassung gemäss Vorschlag zu.
- Im Dorfkern um das Dorfdreieck gibt es ebenfalls eine Doppelführung. Hier wird vorgeschlagen, die obere, d.h. nördliche zu belassen und die untere zu streichen. Ansonsten würde es 3 statt 1 Wegweiser benötigen.
Die Gemeinde stimmt dieser Anpassung gemäss Vorschlag zu.

Am 23.09.2024 hat sich Herr Jürg Schaufelberger zudem noch direkt per Mail an die Gemeinde gewandt mit drei Anliegen, welche wie folgt beurteilt wurden:

- Der Nesselboden ist vom Mösli und von der Au her aufwärts erreichbar. Die Gemeinde möchte weiterhin beide Wegverbindungen behalten und beschriften.
- Vom Mösli zum Giessen führt ein Wanderweg der Strasse entlang. Diese asphaltierte Strecke wird als Wanderweg gelöscht, denn es gibt ja die Verbindung über den Kiesweg und dann über die Reckplatzstrasse zum Giessen. Zudem gibt es vom Giessen noch auf beiden Seiten vom Linthkanal je einen Wanderweg.
- Der Wanderweg vom Dorfzentrum über das Schulhausareal zur Haldenstrasse und weiter zur Blatte wird aufgehoben. Für Wanderer und Pilgerer gibt es zahlreiche Aufstiege zu Maria Bildstein. Aus Sicht der Wanderwege ist dies weder ein attraktiver Weg noch eine wichtige Verbindung.

Aufgrund der Rückmeldungen wurden die Linienführung der Wanderwege, der klassierten Gemeindewege aus GSP/FWR und die Elemente der amtlichen Vermessung abgeglichen und soweit möglich angepasst.

3.3.2 Prüfung durch AREG Velolink vom 17.07.2014

Die Überprüfung umfasste einen Vergleich des FWR zum kantonalen Plan des "Rollender Langsamverkehr Bedeutung"¹, der angebrachten Signalisation und allfälligen Netzergänzungen.

Sämtliche übergeordneten Wege mit kantonomer Bedeutung wurden in den FWR gemäss Rückmeldung übernommen, ebenso die signalisierten Strecken.

¹ Rollender Langsamverkehr Bedeutung im Geoportal: <https://www.geoportal.ch/iggis/map/821>

Nach Rücksprache mit der Gemeinde wurden die einzelnen vorgeschlagenen Ergänzungen wie folgt beurteilt und im FWR angepasst:

- Rietstrasse-Rötlistrasse-Sonnengrund: Ergänzung Radweg
- Zentrumsweg 5026: Nur Fussweg, kein Radweg
- Schulstrasse 2019: Ergänzung Radweg, zum Schulhaus hoch
- Blattenstrasse-Haldenstrasse: kein expliziter Radweg
- Schmittenacker: keine expliziten Radwege im ganzen Quartier
- Büchelstrasse-Rütistrasse: Schlaufe auf Büchel als Radweg führen
- Breitenstrasse 2006: als Radweg führen, als Alternative zur Kantonsstrasse
- Unterhalten 3046: Verbindung als Radweg ergänzen
- Stationsstrasse 3082: Ergänzung Radweg, zum Bahnhof

3.4 Stellungnahme der Dienststelle Grundstücksgeschäfte vom 11.07.2024

Die Rückmeldung erfolgte in einer separaten Zusammenstellung und umfasste primär die geometrische Abgrenzung der Strassenfläche (Strassen-, Trottoirrand vs. Parzellengrenze).

Alle neun Rückmeldungen wurden übernommen, um der kantonalen Definition der zu widmenden Flächen zu entsprechen. Generell verläuft die Klassierung entlang der Strassenparzelle, welche weitgehend mit dem effektiven Strassenrand übereinstimmt.

3.5 Stellungnahme und Hinweise des Tiefbauamtes

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gemeindestrassenplan keiner technischen Überprüfung unterzogen wurde (Punkt 1 Vorprüfungsbericht).

Nicht nur Verlegungen und Neuklassierungen sind speziell auszuweisen (Gemeinderatsbeschluss, Inseratetext und allenfalls persönliche Anzeigen), sondern auch Umklassierungen. Ansonsten bestehen, vorbehaltlich des Ergebnisses eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens, keine Einwände gegen die vorgesehene Klassierung (Punkt 15 Vorprüfungsbericht). Sinngemäss vermutlich auch Löschungen und Aufhebungen.

Der Teilstrassenplan ist dem Tiefbauamt nach Abschluss der Einspracheverhandlungen in mindestens 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen (vgl. «Checkliste für Genehmigung von Teilstrassenplänen»). Auf den beiden Gemeindestrassenplänen ist die Formulierung "Mit Ermächtigung" zwingend wegzulassen. Der Kantonsingenieur unterzeichnet auf Grund von Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11). Dem Gesuch sind Kopien der hängigen Einsprachen beizulegen.

3.6 Diverse Hinweise und Stellungnahmen kantonaler Stellen ohne Einwände

Das Amt für Kultur, Archäologie und kantonale Denkmalpflege, haben keine Einwände gegen die Revision, soweit keine baulichen Massnahmen vorgesehen sind, die aber speziell anzuzeigen sind.

Das Kantonsforstamt hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hält fest, dass keine Einwände bestehen gegen Umklassierungen oder Klassierungen von bestehenden Strassen, Wegen und Plätzen, welche keine Nutzungsintensivierungen in sensiblen Lebensräumen mit sich bringen. Aufklassierungen innerhalb Natur-, Landschafts- oder Lebensraumschutzgebieten sind speziell auszuweisen. Ausserdem sind die Wildtierkorridore gemäss kantonalem Richtplan (regionaler Korridor SG1) und Bundesportal (nationaler Korridor SZ-11_SG-27) zu berücksichtigen. Sollten bauliche Massnahmen anfallen, die eine fischerei- oder naturschutzrechtliche Bewilligung bedingen, ist dafür ein entsprechendes Baugesuch einzureichen.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzonen, hat keine Einwände gegen die Revision.

Das Amt für Umwelt (AFU) hält fest, sofern es sich um Umklassierungen oder Klassierungen von bestehenden Strassen, Wegen und Plätzen oder um Anpassungen des Strassenplans an die tatsächlichen Verhältnisse - also reine Plananpassungen, ohne bauliche Veränderungen - handelt, keine Bemerkungen notwendig sind.

Die Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

Das Strasseninspektorat hat keine Bemerkungen zum Vorhaben.

4. Eingaben der direkt betroffenen Eigentümer

4.1 Eingaben der direkt betroffenen Eigentümer

Die Gemeindekanzlei hat ein Informationsschreiben vom 15./30. Juli 2024 mit Planbeilage an die von wesentlichen Änderungen direkt betroffenen Grundeigentümer versendet und die Rückmeldungen entgegengenommen.

Diese Rückmeldungen wurden am 29.08.2024 oder später laufend durch einen Teil der Arbeitsgruppe beraten und verarbeitet. An der Sitzung vom 02.09.2024 hat sich ebenso der Gemeinderat zu den einzelnen Fällen geäußert.

Während der Eingabefrist gaben vor allem die Vorschläge zu neuklassierten Gemeindestrassen 3. Klasse Anlass, eine Stellungnahme einzureichen. Aus diesem Grund wurden in einer ersten Runde all diese Grundeigentümerschaften über den Beschluss des Gemeinderates informiert. Der Gemeinderat kommt dem häufigen Anliegen um Nichtklassierung der besagten Zufahrten entgegen, weist aber im Schreiben auf die dadurch allenfalls nicht hinreichende Erschliessung hin.

Die Beschlüsse zur Abhandlung der Eingaben wurden an der Gemeinderatssitzung vom 2. September 2024 gefällt.

4.2 Eingaben und Abgleich mit der Ortsplanung

Im September 2024 haben wir aufgrund des ersten Entwurfsdatensatzes diverse geometrische und inhaltliche Inputs des Ortsplaners erhalten. Diese wurden vorab intern und am 18.11.2024 mit der gesamten Arbeitsgruppe per Teams besprochen und die Handhabung festgelegt. Anschliessend wurden die Änderungen eingearbeitet. Es handelt sich hierbei beispielsweise um:

- Schliessung von möglichen Lücken (Verkehrsflächen) im Zonenplan
- Korrekte Darstellung Tobelrötenstrasse, Grundstück 215
- Wendehammer beim Altersheim Tschächli, Grundstück 1045
- Ausweichstelle Spielplatz Halden, Grundstück 289
- Klassierung Stichstrasse Pfaffenguet, Grundstück 1308
- Anpassungen im Dorfzentrum erfolgen gemäss neuer Realisierung nach Umbau
- einige geometrische Verbesserungen

Die Gemeindekanzlei hat den von wesentlichen Änderungen direkt betroffenen Grundeigentümern ein Informationsschreiben versendet. Nach der Einarbeitung aller bisheriger Feedbacks wird dem Ortsplaner wiederum der aktuelle Datensatz mit Stand der Mitwirkung zur Prüfung und Integration zugestellt.

5. Mitwirkung

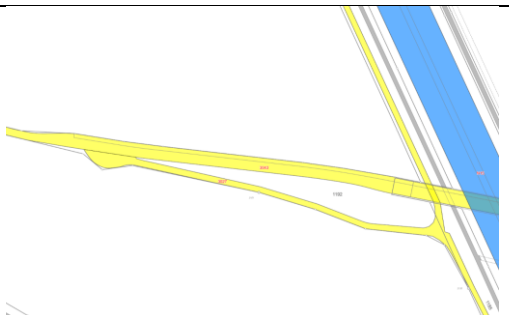
Jene Grundeigentümer, welche von einer wesentlichen Änderung der Widmung betroffen sind, wurden in der Entwurfsphase durch die Gemeindekanzlei angeschrieben und informiert. Eine erneute Anzeige im Rahmen der Mitwirkung ist nicht vorgesehen.

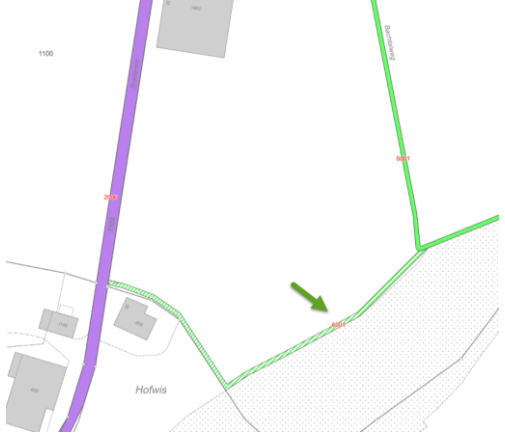
Im Sinne der transparenten Bearbeitung des Projektes und zum Einbezug der Bevölkerung fand ein Mitwirkungsverfahren statt. Die Gemeinde Benken ermöglichte gemäss Art. 33bis StrG die Mitwirkung der Bevölkerung und die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger von 28.04.2025 bis am 27.05.2025. In der LinthSicht vom April 2025 (Ausgabe Nr. 117) wurde auf die Mitwirkung hingewiesen, die Pläne online publiziert, analog im Gemeindehaus aufgelegt und es wurden Sprechstunden angeboten.

Während der Mitwirkungsfrist sind insgesamt 10 Reaktionen eingegangen. Davon sind drei lediglich Mitteilungen, dass sie keine Einwände haben. Weiter beinhalten mehrere Eingaben Anträge, die nicht mit dem vorliegenden Projekt zusammenhängen. Dabei handelt es sich u.a. um Anträge zur Verbesserung der Verkehrssicherheit oder um Aufstellen von Signalisationstafeln. Mitwirkungsanträge, die nicht das vorliegende Verfahren betreffen, können nicht über das Projekt Gesamtrevision des Gemeindestrassenplanes gelöst werden. Den Antragstellenden wird entsprechend geantwortet.

Auf die Anträge erfolgte eine fachliche Einschätzung der Lukas Domeisen AG und eine Besprechung in der Arbeitsgruppe. In der Sitzung vom 9. Juli 2025 hat der Gemeinderat über die Handhabung der Mitwirkungeingaben entschieden. Die Mitwirkenden wurden anschliessend eine Antwort mit separatem Schreiben abgegeben. Details finden sich im entsprechenden Protokollauszug der Gemeinderatssitzung.

Inhaltlich haben sich aus der Mitwirkung die folgenden Änderungen ergeben:

Grundstück	Weg, Strasse (Nr.)	Änderung	Ausschnitt neu
1192	Klettensee- kanalstrasse (3027)	Die Klettenseekanalstrasse im Bereich der Parzelle 1192 als Verbindung zur klassierten Ost West-Strassen wurde ebenfalls der Gemeindestrasse 3. Klasse zugewiesen.	
150, 152, 524	Sonneng- rund (5028)	Markierung im FWR als Fuss- und Radweg, anstatt nur Radweg.	

1000	Untere Starrbergstrasse (3062)	Gemäss Anliegen der LinthMelioration weiterhin klassiert zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Erschliessung. Da keine gebaute Strasse ersichtlich ist, wird dem Abschnitt im Bereich des Wieslandes der Status "genehmigt - rechtskräftig" zugewiesen (noch nicht gebaut). Entsprechend wird dieser Abschnitt diagonal gestrichelt dargestellt.	
282	Breitenstrasse / Bachtelweg (2006, 5001, 6001)	Die Klassierung bei der Kreuzung Breitenstrasse/Bachtelweg und die Hofzufahrt wird unverändert beibehalten (bestehend: Gemeindeweg 2. Klasse, braun).	
282	Breitenstrasse / Bachtelweg (2006, 5001, 6001)	Der Bachtelweg wird entlang des Waldrandes und anschliessend in die Breitenstrasse geführt. Die Klassierung als Gemeindeweg 3. Klasse, grün, wird beibehalten. Die Linieneinführung muss dem Gelände und der Entwässerung angepasst werden. Dies ist schematisch in den Auflageplänen enthalten und wird mit einem separaten TSP umgesetzt.	

6. Erlass und Auflage

Die überarbeiteten Pläne wurden der Gemeindeverwaltung zur Prüfung unterbreitet. Nach dem Erlass durch den Gemeinderat bzw. nach den allenfalls vorzunehmenden Bereinigungen erfolgt die öffentliche Auflage. Geplant ist wie folgt:

- Genehmigung Gemeinderat 23.06.2026
- LinthSicht Bericht am 10.07.2026 (Redaktionsschluss 11.06.2026)
- Planaufgabe Montag, 13.07.2026 bis Dienstag, 11.08.2026

Zur Information und Erläuterung des Gemeindestrassenplans lagen die Analyse- und die Detailpläne sowie der Planungsbericht ebenfalls auf. Gegen diese konnte keine Einsprache erhoben werden, da sie nur der Erläuterung dienen.

Die Genehmigung des Gemeindestrassenplans erfolgt durch das kantonale Tiefbauamt. Bei allfälligen Einsprachen folgt die Eröffnung der Rekursfrist im Rahmen der Gesamteröffnung.

7. Weiterführende Dokumente

Diesem Bericht liegen die wichtigsten Arbeitsdokumente zur Gesamtüberarbeitung bei. Dabei handelt es sich um:

- **Überarbeitete Pläne** mit dem neuen Stand der Widmungen und Festlegungen. Als Übersichtsplan und als Detailpläne im Baugebiet (01-06).
- **Umklassierungsplan (11)** mit der Analyse der Änderung der Klassierung jener Flächen, welche bereits zuvor klassiert waren, inkl. Umklassierungsliste (12).
- **Analysepläne** mit Laufnummern der Differenzenliste. Jeweils als Gesamtübersicht und als Detailplan (21-26).
- **Differenzenliste** mit der Kategorisierung und dem Vermerk der nötigen Anpassung. Ebenfalls aufgeführt ist die Laufnummer, ob die Grundeigentümer per Brief informiert wurden, oder Feldarbeiten stattfanden (27).

Weitergehend sind womöglich von Interesse:

- Geoportal Strassenklassierung bisher → [Link Geoportal](#)
- Geoportal Fuss-, Wander-, Radwege (FWR) bisher → [Link Geoportal](#)
- Geoportal aktuelles Luftbild mit AV-Daten → [Link Geoportal](#)
- Weisung und Modelldokumentation zum Gemeindestrassenplan → [Link AREG](#)
- Rollender Langsamverkehr Kanton SG → [Link Geoportal](#)
- Wanderwege Schweiz → Link map.geo.admin.ch
- Aufarbeitungskarten für eingeloggte Gemeindemitarbeiter mit aktuellem Entwurf: "Langsamverkehrsnetz, Aufarbeitung Gde" und "Strassenklassierung, Aufarbeitung Gde".

8. Anhangsverzeichnis

Anhang 1 XY

Anhang 2 XY

Anhang 3 XY